



Verfügung

betreffend Anerkennung einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung nach Art. 199 Abs.1 Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV; SR 455.1) für versuchsdurchführende Personen nach Art. 134 Abs. 1 TSchV

1 Ausbildungsorganisation:

Anerkennungsnummer: 19_0008

Schweizerische Gesellschaft für Wildtierbiologie SGW
Präsidentin Nicole Imesch
Winterthurerstrasse 92
8006 Zürich

2 Ausbildungstyp:

Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (Art. 192 Abs. 1 Bst. b TSchV)
für versuchsdurchführende Personen nach Art. 134 Abs. 1 TSchV

3 Tierartgruppen, für welche Kurse angeboten werden:

Grosssäuger
Kleinsäuger
Reptilien & Amphibien
Fledermäuse
Fische & Dekapoden

4 Sachverhalt

Am 09.11.2020 hat die SGV das definitive Gesuch um Anerkennung als Ausbildungsorganisation zur Durchführung von Ausbildungen nach Ziffer 2 und 3 eingereicht. Das BLV hat die mit dem Gesuch eingereichte Dokumentation und den Stundenplan geprüft und für ausreichend befunden.

5 Verfügung

Das BLV,

gestützt auf Art. 199 Abs. 1 TSchV

verfügt:

5.1 Das am 09.11.2020 durch die SGV eingereichte Gesuch zur Anerkennung als Ausbildungsorganisation für die Ausbildung gemäss Ziffer 2 und 3 wird gutgeheissen. Die Anerkennung ist gültig bis zum 16.11.2025 (Art. 200 Abs. 3 TSchV).

5.2 Die oben genannte Ausbildungsorganisation ist verpflichtet,

eine Liste der Absolventen/-innen zu führen, aus der sich deren Name, Adresse, Geburtstag und Heimatort oder Herkunftsland und Wohnort entnehmen lassen.

5.3 Die Kursteilnehmer/innen erhalten von der Ausbildungsorganisation eine **eine Bestätigung über das Absolvieren einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung nach beigefügtem Muster, die folgende Angaben umfassen muss:**

- Name der durchführenden Ausbildungsorganisation sowie Bewilligungsnummer der Anerkennung (s.o.);
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort oder Herkunftsland und Wohnort des/der Kursabsolventen/in;
- Bestätigung, dass die nach TSchV Art. 189ff und die nach Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (SR 455.109.1) geforderten Ausbildungsinhalte und -ziele in vorgeschriebener Form und Umfang vermittelt wurden;
- Angabe der invasiven Methoden, welche der/die Kursabsolvent/in praktisch geübt hat;
- Datum und Unterschrift der für die Ausbildung verantwortlichen Person.

Diese Verfügung wird eröffnet:

Schweizerische Gesellschaft für Wildtierbiologie SGW
zH: Nicole Imesch
Gridenbühl 165
3673 Linden (eingeschrieben).

Bern, 16.11.2020

Liv Sigg
Dr. med. vet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann beim Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, 3003 Bern, innert 10 Tagen ab Erhalt Einsprache erhoben werden (Art. 32b des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005; SR 455). Die Einsprache muss schriftlich eingereicht werden, die Begehren, die Begründung sowie die Beweismittel anführen und mit der Unterschrift des/der Einsprechers/-in versehen sein. Die angefochtene Verfügung und die Beweismittel müssen der Einsprache beigefügt werden, sofern sie der Einsprache führenden Person vorliegen (vergleiche Art. 52 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren; SR 172.021).

Beilage

Muster für die Bestätigung über das Absolvieren einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung